

Tarifbereich/ Branche

Baugewerbe**Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner**

Baugewerbe-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
 Baugewerbe-Verband Westfalen, Westfalendamm 229, 44141 Dortmund
 Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V., Umlandstr. 56, 40237 Düsseldorf
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland,
 Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf
 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen,
 Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen. Sie gelten auch für Betriebe, die zusätzlich - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Sie gelten für Betriebe, in denen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen; Bauten- und Eisenschutzarbeiten; technische Dämm- (Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen, einschließlich von Dämm- (Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.

Nicht erfasst werden Betriebe des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes; des Dachdeckerhandwerks; des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt; des Glaserhandwerks; des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Feuerungs- und Ofenbauarbeiten; des Maler- und Lackiererhandwerks; der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie; der Nassbaggerei; des Parkettlegerhandwerks; der Säurebauindustrie; des Schreinerhandwerks, sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden; des Klempnerhandwerks, des Gas- u. Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimatechnikbaues; des Steinmetzhandwerks.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträge erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.

Laufzeit des Manteltarifvertrages:

gültig ab 01.01.2019 - in der Fassung ab 01.01.2023 (gewerbl. Arbeitn.)

gültig ab 01.09.2002 - in der Fassung ab 01.01.2023 (Angestellte/Poliere)

Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung:

gültig ab 01.01.2019 - in der Fassung ab 01.01.2023 - kündbar zum (ohne Datum)

Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.04.2024 - kündbar zum 31.03.2027
 (einschl. Ausbildungsvergütung)

Anzahl der Lohngruppen: 7

Anzahl der Gehaltsgruppen: 12

Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Bauzuschlag = Zusätzlich zum Tarifstundenlohn wird ein Betrag in Höhe von 5,9 % eines Tarifstundenlohnes gezahlt. Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ausgesetzt ist.

Gesamttarifstundenlohn (GTL) = Tarifstundenlohn (TL) + Bauzuschlag (BZ)

Höhe der Gesamttarifstundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen (mit Bauzuschlag)				
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2025	ab 01.04.2026
Unterste Lohngruppe				
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse	12,85 €	14,54 €	15,27 €	15,86 €
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse	15,70 €	17,30 €	18,03 €	18,73 €
Ecklohn (Lohngruppe 4)	22,40 €	24,07 €	25,08 €	26,05 €
Einstieg nach Ausbildung				
Facharbeiter (gehobener Baufacharbeiter)/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer; Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr; baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung; durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	20,49 €	22,14 €	23,07 €	23,97 €
Spezialfacharbeiter; selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten;	22,40 €	24,07 €	25,08 €	26,05 €
Fliesenleger, Platten- und Mosaikleger;	23,10 €	24,79 €	25,83 €	26,84 €
Höchste Lohngruppe				
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister; Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit; Qualifikation z.B. Werkpolierprüfung, Baumaschinen-Fachmeisterprüfung oder gleichwertige Kenntnisse	25,73 €	27,45 €	28,60 €	29,72 €

Höhe der Monatsgehälter für Angestellte				
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2025	ab 01.04.2026
Unterste Gehaltsgruppe				
einfache Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern	2.495,00 €	2.755,00 €	2.871,00 €	2.983,00 €
Einstieg nach Ausbildung				
fachlich begrenzte Tätigkeit nach Anleitung und abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation	2.875,00 €	3.140,00 €	3.272,00 €	3.400,00 €
Höchste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen. Zusätzlich ist neben einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder an einer Fachhochschule oder				

vergleichbaren Einrichtung o. einer gleichwertigen Qualifikation auch vertiefte Berufserfahrung erforderlich.

7.039,00 € 7.353,00 € 7.662,00 € 7.961,00 €

Höhe der Monatsgehälter für Meister und Poliere				
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2025	ab 01.04.2026
Unterste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
	5.137,00 €	5.429,00 €	5.657,00 €	5.878,00 €
Höchste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
	5.643,00 €	5.941,00 €	6.191,00 €	6.432,00 €
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere	5.702,00 €	6.000,00 €	6.252,00 €	6.496,00 €
Schornsteinbau-Poliere	5.946,00 €	6.247,00 €	6.509,00 €	6.763,00 €

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung				
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2026	
1. Ausbildungsjahr	935,00 €	1.080,00 €	1.122,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.230,00 €	1.300,00 €	1.351,00 €	
3. Ausbildungsjahr	1.495,00 €	1.550,00 €	1.610,00 €	
4. Ausbildungsjahr	1.580,00 €	1.650,00 €	1.741,00 €	
Feuerungstechnisches Gewerbe				
1. Ausbildungsjahr	935,00 €	1.080,00 €	1.122,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.273,00 €	1.343,00 €	1.395,00 €	
3. Ausbildungsjahr	1.599,00 €	1.654,00 €	1.719,00 €	
Angestellte				
1. Ausbildungsjahr	935,00 €	1.080,00 €	1.122,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.108,00 €	1.200,00 €	1.247,00 €	
3. Ausbildungsjahr	1.384,00 €	1.450,00 €	1.507,00 €	

Mit Wirkung vom 01.07.2021 erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

Wöchentliche Regelarbeitszeit

40 Stunden

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

zusätzliches Urlaubsgeld

25% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildende)

Angestellte/Poliere 24,00 € je Urlaubstag

kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag

Für Urlaub, der nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 entstanden ist, beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld

20% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer)

25% des Urlaubsentgelts (gewerblich Auszubildende)

Angestellte/Poliere 19,00 € je Urlaubstag
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

93-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer)
103-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) **im Jahr 2020**
113-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) **im Jahr 2021**
123-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) **ab dem Jahr 2022**

Angestellte/Poliere erhalten 55% eines Monatsverdienstes
Angestellte/Poliere erhalten 60% eines Monatsverdienstes **im Jahr 2020**
Angestellte/Poliere erhalten 66% eines Monatsverdienstes **im Jahr 2021**
Angestellte/Poliere erhalten 72% eines Monatsverdienstes **ab dem Jahr 2022**

Auszubildende erhalten 301,66 €
Auszubildende erhalten 330,00 € **im Jahr 2020**
Auszubildende erhalten 360,00 € **im Jahr 2021**
Auszubildende erhalten 390,00 € **ab dem Jahr 2022**

Vermögenswirksame Leistung ab 01.09.2020

gewerbliche Arbeitnehmer: 0,13 € Arbeitgeberanteil je Arbeitsstunde, 0,02 € je Arbeitnehmeranteil je Arbeitsstunde
Angestellte/Poliere: 23,52 € Arbeitgeberanteil je Monat, 3,07 € Arbeitnehmeranteil je Monat
Auszubildende: 23,52 € Arbeitgeberanteil je Monat, 3,07 € Arbeitnehmeranteil je Monat

